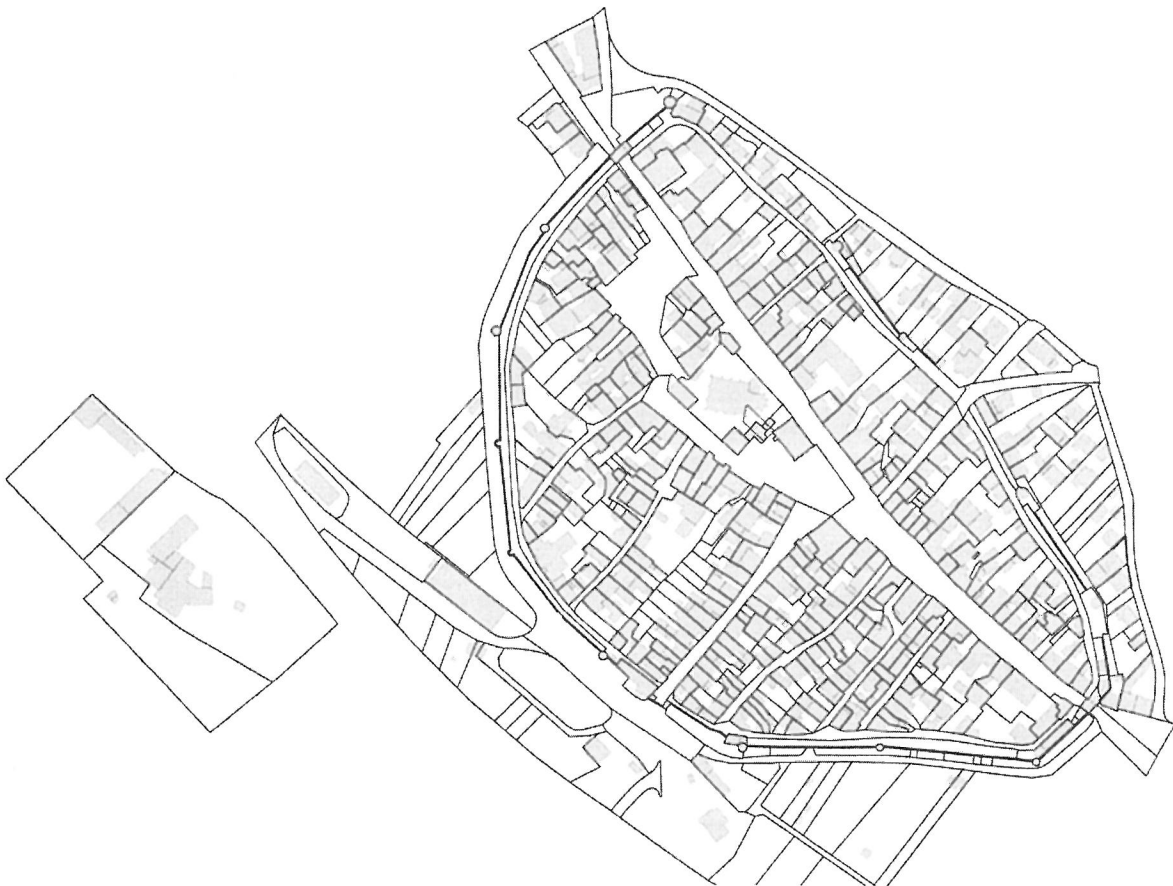


# **BEKANNTMACHUNG**

## **Änderung der Gestaltungssatzung, Ergänzung der Gestaltungssatzung um eine Erhaltungssatzung sowie Änderung des kommunales Förderprogrammes für die Stadt Eibelstadt** **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat der Stadt Eibelstadt hat in seiner Sitzung am 25.07.2023 die Änderung der Gestaltungssatzung, Ergänzung der Gestaltungssatzung um eine Erhaltungssatzung sowie Änderung des kommunalen Förderprogrammes vom 25.07.2023 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Satzung definiert und aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich:



Die genannte Satzung kann in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt, Hauptstraße 20, Zimmer 0.02, 97246 Eibelstadt, während den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Die Stadt Eibelstadt weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen. Sollte dennoch die Einsichtnahme vor Ort notwendig sein, wird diese ermöglicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung in Anlehnung an § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzungsänderung nicht von Bedeutung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzungsänderung nach Art. 81 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit dieser Bekanntmachung, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „**Information zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung**“, welches Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt finden können.

**Eibelstadt, 01.08.2023**  
**Stadt Eibelstadt**

(Siegel)

gez.  
Schenk  
1. Bürgermeister

### Dienststunden der VGem. Eibelstadt

Mo. - Fr.	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di.	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

angeschlagen am: 01.08.2023

abgenommen am: